



Inhaltsverzeichnis

Laufende Nummer	Bezeichnung
1	14. Satzung der Stadt Beckum zur Änderung der Hauptsatzung
2	2. Änderung der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Beckum
3	2. Änderung der Zuständigkeitsordnung des Rates, der Ausschüsse und der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters der Stadt Beckum
4	Satzung der Stadt Beckum über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Kindertagesbetreuung
5	Bebauungsplan Nr. N 82 „Mark I“
6	Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Betriebserweiterung Auto Weber GmbH & Co. KG“
7	15. Änderung des Flächennutzungsplans „Betriebserweiterung Auto Weber GmbH & Co. KG“

Herausgeber:

STADT BECKUM

DER BÜRGERMEISTER

www.beckum.de



Das Amtsblatt der Stadt Beckum erscheint nach Bedarf; in der Regel jeweils mittwochs.

Als Papieraufbereitung liegt es an der Information des Rathauses Beckum und in den Bürgerbüros in Beckum und Neubeckum zur kostenlosen Mitnahme aus.

Auf der Internetseite der Stadt Beckum kann es als pdf-Datei abgerufen werden.

Beantragung eines E-Mail-Newsletters als pdf-Datei kostenlos unter stadt@beckum.de.

Abonnement:

Jahresabonnement: 60,00 Euro

Einzelexemplar: 1,00 Euro

Kontakt:

Fachdienst Zentrale Dienste und Controlling

02521 29-0

02521 2955-199 (Fax)

stadt@beckum.de

Laufende Nummer 1

14. Satzung der Stadt Beckum zur Änderung der Hauptsatzung

Vom 8. Juli 2016

Präambel

Aufgrund der §§ 7 Absatz 3 und 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen hat der Rat der Stadt Beckum am 7. Juli 2016 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Hauptsatzung der Stadt Beckum vom 8. März 2001 wird wie folgt geändert:

1. **§ 7 "Zuständigkeitsordnung" wird wie folgt geändert:**

Absatz 3 entfällt.

2. **Nach § 9 wird folgender § 10 eingefügt:**

„§ 10

Zuschussgewährung bei elektronischer Gremienarbeit

„(1) Ratsmitgliedern, die auf der Grundlage von § 1 Absatz 2 Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Beckum Einladungen in elektronischer Form erhalten, wird für die Bereitstellung ihres eigenen Endgerätes (zum Beispiel Tablet) auf Antrag innerhalb von 2 Monaten nach Beginn einer Wahlperiode ein einmaliger Zuschuss von 600 Euro für die Wahlperiode gewährt. Erfolgt die Antragstellung zu einem anderen Zeitpunkt, erfolgt die Gewährung des Zuschusses nach Satz 1 für einen Zeitraum von 5 Jahren.

Alternativ zu Satz 2 kann auf Antrag der einmalige Zuschuss anteilig für den Zeitraum bis zum Ende der Wahlperiode – steht dies noch nicht fest, gilt hierfür ein Zeitraum von 5 Jahren nach Beginn der Wahlperiode – gewährt werden. Die anteilige Gewährung erfolgt für jedes angefangene Jahr bis zum Ende der Wahlperiode mit 120 Euro.

Hat ein Ratsmitglied in der gleichen Wahlperiode bereits als sachkundige Bürgerin beziehungsweise sachkundiger Bürger einen Zuschuss erhalten, beträgt die Höhe des Zuschusses maximal 500 Euro.

Legt ein Ratsmitglied sein Mandat nieder oder wird es für die folgende Wahlperiode nicht gewählt, ist der Zuschuss anteilig zu erstatten. Gleiches gilt, wenn nach einer Zuschussauszahlung zusätzlich oder ausschließlich die Übersendung der Einladung in Papierform beantragt wird. Der Erstattungsbetrag beträgt 120 Euro für jedes volle Jahr bis zum Ende der Wahlperiode.

Für Ratsmitglieder, die bis zum 30. September 2016 die Bereitstellung der Einladungen in elektronischer Form beantragen, kann ein Zuschuss nach Satz 1 mit Beginn der Wahlperiode im Jahr 2020 erneut gewährt werden.

(2) Sachkundigen Bürgerinnen und Bürgern, die auf der Grundlage von § 26 in Verbindung mit § 1 Absatz 2 Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Beckum Einladungen in elektronischer Form erhalten, wird für die Bereitstellung ihres eigenen Endgerätes auf Antrag ein einmaliger Zuschuss von 100 Euro pro Wahlperiode gewährt. Sachkundige Bürgerinnen und Bürger, die ausschließlich im Interkommunalen Volkshochschulausschuss oder im Wahlprüfungsausschuss Mitglied sind, erhalten keinen Zuschuss.

Der Zuschuss ist zu erstatten, wenn innerhalb eines Jahres nach einer Zuschussgewährung zusätzlich oder ausschließlich die Übersendung der Einladung in Papierform beantragt wird.“

3. Die bisherigen §§ 10 und 11 werden zu §§ 11 und 12.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die **14. Satzung der Stadt Beckum zur Änderung der Hauptsatzung** wird gemäß § 7 Absatz 4 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Absatz 6 GO NRW kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Beckum, den 8. Juli 2016

gezeichnet
Dr. Karl-Uwe Strothmann
Bürgermeister

Laufende Nummer 2

2. Änderung der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Beckum

Aufgrund § 47 Absatz 2 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) hat der Rat der Stadt Beckum am 7. Juli 2016 folgende Änderung der Geschäftsordnung beschlossen:

Artikel 1

Die Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Beckum vom 13. Dezember 2007 wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absätze 2 und 3 werden wie folgt neu gefasst:

„(2) Die Einberufung erfolgt durch die Übersendung einer schriftlichen Einladung an alle Ratsmitglieder. Die Fraktionsvorsitzenden erhalten auf Anforderung jeweils 2 zusätzliche Ausfertigungen.

Die Einberufung kann für die Ratsmitglieder, die dies schriftlich beantragen, auf elektronischem Wege erfolgen. Dabei ist eine persönliche E-Mail-Adresse anzugeben, an die ein Hinweis auf die im Ratsinformationssystem zur Verfügung stehende Einladung übermittelt werden soll. Der Antrag kann schriftlich widerrufen werden.

Kann eine elektronische Übermittlung im Falle einer technischen Störung nicht erfolgen, erfolgt die Übersendung einer schriftlichen Einladung. Die elektronische Übermittlung soll unverzüglich nachgeholt werden.

(3) In der Einladung sind Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung anzugeben. Ihr können Erläuterungen zu den einzelnen Verhandlungsgegenständen (Vorlagen) beigegeben werden.

Dabei ist sicherzustellen, dass unberechtigte Dritte keinen Zugriff auf den Teil der Einladung und die Vorlagen nehmen können, die in nicht öffentlicher Sitzung behandelt werden.“

2. § 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Die Einladung oder der Hinweis auf die in das Ratsinformationssystem eingestellte Einladung muss den Ratsmitgliedern spätestens am 6. Tage vor dem Sitzungstag zugehen.

(2) In dringenden Angelegenheiten kann die Ladungsfrist bis auf 3 volle Tage gekürzt werden. Die Dringlichkeit ist in der Einladung zu begründen.“

3. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt neu gefasst:

„Festsetzung der Tagesordnung“

b) Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Bürgermeisterin/Der Bürgermeister setzt die Tagesordnung fest. Angelegenheiten, die ihr/ihm in schriftlicher oder elektronischer Form spätestens am 10. Tag vor dem Sitzungstag von mindestens einem Fünftel der Ratsmitglieder oder einer Fraktion vorgelegt werden, sind in die Tagesordnung aufzunehmen.“

4. § 10 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Die Bürgermeisterin/Der Bürgermeister nimmt an den Sitzungen des Rates teil und ist berechtigt und auf Verlangen eines Ratsmitglieds verpflichtet, zu einem Punkt der Tagesordnung vor dem Rat Stellung zu nehmen.

(2) Mitglieder der Ausschüsse können an Tagesordnungspunkten in nicht öffentlichen Sitzungen des Rates als Zuhörerinnen beziehungsweise Zuhörer teilneh-

men, wenn ihr Aufgabenbereich durch den jeweiligen Beratungsgegenstand berührt wird. Die Teilnahme als Zuhörer/Zuhörer begründet keinen Anspruch auf Verdienstausschlagssatz und Sitzungsgeld (§ 48 Absatz 4 GO NRW).“

5. § 17 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Jedes Ratsmitglied ist berechtigt, Anfragen in schriftlicher oder elektronischer Form, die sich auf Angelegenheiten der Stadt beziehen, an die Bürgermeisterin/den Bürgermeister zu richten. Anfragen sind mindestens 5 Werktage vor Beginn der Ratssitzung der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister zuzuleiten. Die Beantwortung hat in schriftlicher oder elektronischer Form zu erfolgen, wenn die Fragestellerin/der Fragesteller es verlangt.“

6. § 24 Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Niederschrift wird von der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister und der/dem vom Rat bestellten Schriftführerin/Schriftführer unterzeichnet. Wird eine Unterschrift verweigert, so ist dies in der Niederschrift zu vermerken.

Die Niederschrift ist den Ratsmitgliedern in der Form zuzuleiten, wie die Einberufung gemäß § 1 Absatz 2 dieser Geschäftsordnung erfolgt.

Jedes Ratsmitglied, das eine schriftliche Einladung erhält, kann – durch Abgabe einer (widerruflichen) schriftlichen Erklärung gegenüber dem Ratsbüro – auf die Zuleitung der Papieraufbereitung verzichten und statt dessen einen Hinweis an eine persönliche E-Mail-Adresse durch das Ratsbüro über neu im Ratsinformationssystem verfügbare Niederschriften erhalten. Die Mitteilung kann auch zusätzlich zur Übersendung einer Papieraufbereitung erfolgen.

Dabei ist sicher zu stellen, dass unberechtigte Dritte keinen Zugriff auf den Teil der Niederschrift nehmen können, der in nicht öffentlicher Sitzung behandelt wurde.“

7. In § 27 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 1 folgender Absatz 2 eingefügt:

„Für alle Ausschussmitglieder, die nicht Ratsmitglied oder sachkundige Bürgerin beziehungsweise sachkundiger Bürger sind, erfolgt die Einberufung durch die Übersendung einer schriftlichen Einladung.“

b) Die bisherigen Absätze 2 bis 9 werden zu den Absätzen 3 bis 10.

c) Der neue Absatz 5 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Bürgermeisterin/Der Bürgermeister ist berechtigt und auf Verlangen eines Ausschusses verpflichtet, an dessen Sitzungen teilzunehmen. Sie/Er ist berechtigt und auf Verlangen eines Ausschussmitglieds verpflichtet, zu einem Punkt der Tagesordnung vor dem Ausschuss Stellung zu nehmen.“

8. In § 31 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst.

„Die Mitglieder des Rates und der Ausschüsse sind verpflichtet, vertrauliche Unterlagen so aufzubewahren, dass sie ständig vor Kenntnisnahme und Zugriff Dritter (zum Beispiel Familienangehörige, Besucherinnen und Besucher, Parteifreundinnen und -freunde, Nachbarinnen und Nachbarn etc.) gesichert sind. Dieses gilt auch für den Transport der Unterlagen. In begründeten Einzelfällen ist der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister auf Verlangen Auskunft über die getroffenen Datensicherheitsmaßnahmen zu geben.

Die Zugangsdaten zum Ratsinformationssystem dürfen von den Rats- und Ausschussmitgliedern nicht an Dritte weiter gegeben werden.“

Artikel 2

Diese Änderung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Laufende Nummer 3

2. Änderung der Zuständigkeitsordnung des Rates, der Ausschüsse und der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters der Stadt Beckum

Aufgrund § 41 Absatz 2 und 3 und § 58 Absatz 1 Satz 1 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in Verbindung mit § 7 Hauptsatzung der Stadt Beckum vom 8. März 2001 hat der Rat der Stadt Beckum am 7. Juli 2016 folgende Änderung der Zuständigkeitsordnung beschlossen:

Artikel 1

Die Zuständigkeitsordnung des Rates, der Ausschüsse und der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters der Stadt Beckum vom 15. Juli 2014 wird wie folgt geändert:

§ 11 Buchstabe B wird wie folgt geändert:

1. Die bisherigen Nummern 1 und 2 entfallen.
2. Die bisherigen Nummern 3 bis 18 werden zu den Nummern 1 bis 16.

Artikel 2

Diese Änderung tritt am 15. Juli 2016 in Kraft.

Laufende Nummer 4

Satzung der Stadt Beckum über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Kindertagesbetreuung (Elternbeitragssatzung Kindertagesbetreuung)

Vom 8. Juli 2016

Inhalt

Präambel	6
§ 1 Gegenstand der Beitragserhebung	6
§ 2 Beitragspflicht, Fälligkeit, Beitragszeitraum	7
§ 3 Beitragspflichtige	7
§ 4 Beitragshöhe	8
§ 5 Beitragsermäßigung	9
§ 6 Maßgebliches Einkommen	9
§ 7 Einkommensermittlung	10
§ 8 Auskunfts- und Anzeigepflichten	10
§ 9 Beitragsfestsetzung	11
§ 10 Datenschutzklausel	11
§ 11 Beitreibung	11
§ 12 Bußgeld	11
§ 13 Inkrafttreten	11
Anlage 1 Tabelle über die Höhe der monatlichen Elternbeiträge für Kinder in Kindertagespflege und Kindertageseinrichtungen	12
Anlage 2 Tabelle über die Höhe der monatlichen Elternbeiträge für Kinder in Offenen Ganztagschulen	13

Präambel

Auf der Grundlage der §§ 7 Absatz 1 und 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, des § 90 Sozialgesetzbuch (SGB) – Achstes Buch (VIII) der §§ 5 und 23 Absatz 1 und 4 Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) – Viertes Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes – SGB VIII – für das Land Nordrhein-Westfalen sowie der §§ 1 Absatz 3 und 12 bis 22 a Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen hat der Rat der Stadt Beckum am 7. Juli 2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gegenstand der Beitragserhebung

- (1) Für die Inanspruchnahme von Kindertagesbetreuung erhebt die Stadt Beckum als örtliche Trägerin der öffentlichen Jugendhilfe beziehungsweise als Schulträgerin einen öffentlich-rechtlichen Elternbeitrag.
- (2) Unter Kindertagesbetreuung ist der Besuch einer Kindertageseinrichtung, die Inanspruchnahme einer Kindertagespflege nach dem Kinderbildungsgesetz oder die Nut-

zung des außerunterrichtlichen Angebotes im Rahmen Offener Ganztagschulen zu verstehen.

- (3) Beim Elternbeitrag für den Besuch einer Kindertageseinrichtung oder der Nutzung des außerunterrichtlichen Angebotes im Rahmen offener Ganztagschulen (Einrichtungen) handelt es sich um den zu leistenden Finanzierungsbeitrag zu den Jahresbetriebskosten.
- (4) Für die Betreuungsangebote an Schulen außerhalb von Kindertagesbetreuung nach Absatz 2 (Schule von 8 bis 1, Nachmittagsbetreuung und Randstundenbetreuung) wird der gesonderte, bedarfsgerechte Elternbeitrag durch die jeweiligen Betreuungsträgerinnen und Betreuungsträger festgesetzt.

§ 2

Beitragspflicht, Fälligkeit, Beitragszeitraum

- (1) Der Beitrag wird für jeden Monat erhoben, in dem ein rechtsverbindlicher Betreuungsvertrag für die in § 1 dieser Satzung geregelten Betreuungsformen besteht.
- (2) Die Beitragspflicht entsteht:
 - a) In Einrichtungen mit dem 1. Tag des Monats, in dem nach erfolgter Anmeldung für ein Kind ein Betreuungsplatz vorgehalten wird. Die Beitragspflicht endet mit Ablauf des Betreuungsjahres, in dem das Kind die Einrichtung verlässt. Vor Ablauf des laufenden Betreuungsjahres entfällt die Beitragspflicht frühestens im Zeitpunkt der wirksamen Beendigung des Betreuungsverhältnisses. Die Beitragspflicht wird durch Schließungszeiten der Einrichtung sowie durch Abwesenheit des Kindes nicht berührt.
 - b) Bei der Kindertagespflege mit dem 1. Tag des Monats, in dem das Kindertagespflegeverhältnis beginnt, und endet mit dem letzten Tag des Monats, in dem das Kindertagespflegeverhältnis wirksam beendet wird. Die Beitragspflicht wird durch kurzzeitige Unterbrechungen der Kindertagespflege nicht berührt.
- (3) Der Elternbeitrag ist monatlich im Voraus – bis zum 15. eines Monats – zu zahlen.
- (4) Beitragszeitraum ist in Einrichtungen das Betreuungsjahr, das dem Schuljahr laut § 7 Absatz 1 Satz 1 Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen entspricht.
- (5) Die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege durch Kinder, die am 1. August des Folgejahres schulpflichtig werden, ist in dem Betreuungsjahr, das der Einschulung vorausgeht, beitragsfrei.
Abweichend von Satz 1 ist für Kinder, die vorzeitig in die Schule aufgenommen werden, die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege ab dem 1. Dezember für maximal 12 Monate beitragsfrei.
Abweichend von Satz 2 beträgt die Elternbeitragsfreiheit für Kinder, die aus erheblichen gesundheitlichen Gründen nach § 35 Absatz 3 Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen für 1 Jahr zurückgestellt werden, 2 Jahre.

§ 3

Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig sind die Eltern des Kindes. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, ist dieser Elternteil beitragspflichtig. Beitragspflichtig sind auch den Eltern rechtlich gleichgestellte Personen im Sinne des § 7 Absatz 1 Nummer 6 Sozialgesetzbuch – Achtes Buch, mit denen das Kind zusammenlebt

- (2) Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 Sozialgesetzbuch – Achtes Buch den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommensteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistung erhalten, an die Stelle der Eltern.
- (3) Andere Personensorgeberechtigte treten an die Stelle der Eltern, soweit sie dem Kind zum Unterhalt verpflichtet sind und für das Kind die Aufnahme in eine Kindertagesbetreuung beantragt haben.
- (4) Lebt das Kind bei keiner der in Absatz 1 bis 3 genannten Personen (zum Beispiel in Heimerziehung oder einer sonstigen betreuten Wohnform) ist kein Elternbeitrag zu zahlen.
- (5) Mehrere Beitragspflichtige haften gesamtschuldnerisch.

§ 4

Beitragshöhe

- (1) Die monatliche Beitragshöhe richtet sich nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Beitragspflichtigen, dem Lebensalter des Kindes und dem gewählten Betreuungsumfang. Das Kind wird der Altersgruppe zugeordnet, deren Alter es bis zum 1. November des begonnenen Betreuungsjahres erreicht. Die Zuordnung erfolgt für das gesamte Betreuungsjahr.
- (2) Die Höhe des monatlichen Elternbeitrages ergibt sich für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege aus Anlage 1 und für Offene Ganztagschulen aus Anlage 2 dieser Satzung. Die Anlagen sind Bestandteil dieser Satzung.
- (3) Die Höhe des von den Trägern festgesetzten Elternbeitrages für die Betreuungsangebote nach § 1 Absatz 4 dieser Satzung wird regelmäßig im Amtsblatt der Stadt Beckum veröffentlicht.
- (4) Besucht ein Kind eine Kindertageseinrichtung und wird es gleichzeitig in Kindertagespflege betreut, ist die Gesamtbetreuungszeit nach Anlage 1 dieser Satzung maßgeblich für die Einstufung des Elternbeitrages. Höchstbeitrag ist die 45-Wochenstunden-Betreuung in den jeweiligen Einkommensgruppen.
Besucht das Kind zeitgleich eine offene Ganztagschule und nimmt Kindertagespflege in Anspruch, werden zur Ermittlung der Gesamtbetreuungszeit 25 Wochenstunden zu Grunde gelegt.
- (5) Erhalten Beitragspflichtige Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch – Zweites Buch, dem Sozialgesetzbuch – Zwölftes Buch oder dem Asylbewerberleistungsgesetz, sind sie für die Dauer des Leistungsbezugs in der Einkommensgruppe 1 der Anlagen 1 und 2 dieser Satzung einzustufen.
- (6) Im Fall des § 3 Absatz 2 dieser Satzung (Vollzeitpflege nach § 33 Sozialgesetzbuch – Achtes Buch) ist unabhängig vom Einkommen der Beitragspflichtigen der Elternbeitrag zu zahlen, der sich für die Einkommensgruppe 2 nach den Anlagen 1 und 2 zu dieser Satzung ergibt.
- (7) Die in Anlage 1 dieser Satzung aufgeführten Elternbeiträge erhöhen sich jährlich zum 1. August um 3 Prozent, erstmals für das Betreuungsjahr 2017/2018.
- (8) Die in Anlage 2 dieser Satzung aufgeführten Elternbeiträge erhöhen sich jährlich zum 1. August um 3 Prozent, erstmals für das Betreuungsjahr 2018/2019.
- (9) Die Trägerinnen oder Träger einer Einrichtung und die Kindertagespflegepersonen können von den Beitragspflichtigen zusätzlich zum Elternbeitrag ein angemessenes Entgelt für Mahlzeiten verlangen.

§ 5**Beitragsermäßigung**

- (1) Nehmen mehrere Kinder von Beitragspflichtigen gleichzeitig Kindertagesbetreuung im Sinne des § 1 dieser Satzung in Anspruch, bestimmt sich die Beitragspflicht wie folgt:
 - Bei Beitragspflichtigen der Einkommensgruppen 1 bis 3 entfällt die Beitragspflicht für das 2. Kind und jedes weitere Kind.
 - Bei Beitragspflichtigen der Einkommensgruppen 4 oder höher ermäßigt sich der Beitrag für das 2. Kind um 70 Prozent. Für jedes weitere Kind entfällt die Beitragspflicht.
- (2) Sofern nicht für jedes Kind ein gleich hoher Beitrag zu entrichten wäre, bestimmt sich die Rangfolge der Kinder, für die ein Beitrag zu zahlen ist, absteigend nach der Höhe des jeweiligen Elternbeitrags.
Kinder, für die die Beitragsbefreiung nach § 2 Absatz 5 dieser Satzung besteht, besetzen in der nach Satz 1 zu bildenden Rangfolge den ersten Rang.
- (3) Auf Antrag kann der Beitrag ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Belastung den Beitragspflichtigen und dem Kind nicht zuzumuten ist. Für die Feststellung der zumutbaren Belastung gelten §§ 82 bis 85, 87 und 88 Sozialgesetzbuch – Zwölftes Buch – entsprechend.

§ 6**Maßgebliches Einkommen**

- (1) Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe der positiven Einkünfte der Beitragspflichtigen im Sinne § 2 Absätze 1, 2 und 5 a Satz 2 Einkommensteuergesetz und vergleichbarer Einkünften, die im Ausland erzielt werden.
Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig.
- (2) Dem Einkommen im Sinne Absatz 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Beitragspflichtigen und jedes mit diesen zusammenlebende Kind hinzuzurechnen.
- (3) Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften wird nicht hinzugerechnet.
- (4) Das monatliche Elterngeld und vergleichbare Leistungen sowie die nach § 3 dieser Satzung auf das Elterngeld angerechneten Leistungen des Landes Nordrhein-Westfalen nach dem Gesetz zum Elterngeld und zur Elternzeit bleiben bis zu einer Höhe von 300,00 Euro, in den Fällen des § 6 Satz 2 Gesetz zum Elterngeld und zur Elternzeit nur bis zu einer Höhe von 150,00 Euro als Einkommen bei der Berechnung des Elternbeitrages unberücksichtigt. Die Beträge nach Satz 1 vervielfachen sich bei Mehrlingsgeburten mit der Zahl der geborenen Kinder.
- (5) Verfügen Beitragspflichtige über Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder einer Mandatsausübung, aus denen im Fall des Ausscheidens eine lebenslange Versorgung oder eine Abfindung erwächst oder eine Nachversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung erfolgt, wird dem ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 Prozent des aus dem Beschäftigungsverhältnis oder der Mandatsausübung ermittelten Einkommens hinzugerechnet.
- (6) Für das 3. Kind und jedes weitere Kind der Beitragspflichtigen sind die nach § 32 Absatz 6 Einkommensteuergesetz zu gewährenden Freibeträge von dem nach den Absätzen 1 bis 5 ermittelten Einkommen abzuziehen.

§ 7**Einkommensermittlung**

- (1) Maßgebend für die Bemessung der Beitragshöhe ist das Jahreseinkommen im Jahr der Beitragspflicht.
- (2) Wenn sich das Einkommen voraussichtlich auf Dauer verändert, ist abweichend von Absatz 1 ein fiktives Jahreseinkommen zugrunde zu legen, das dem 12-Fachen des aktuellen Monateinkommens entspricht. In diesem Fall sind zu erwartende Sonder- und Einmalzahlungen, die im laufenden Jahr anfallen, hinzuzurechnen.
Soweit das Monateinkommen nicht bestimmbar ist – ist abweichend von Satz 1 – auf das zu erwartende Jahreseinkommen abzustellen.
- (3) Der laufende Elternbeitrag ist ab dem Kalendermonat, der auf den Eintritt der tatsächlichen Veränderung folgt, neu festzusetzen.
- (4) Bei Überprüfung einer bereits erfolgten oder bei einer erstmaligen rückwirkenden Beitragsfestsetzung wird das tatsächliche Jahreseinkommen im Jahr der Beitragspflicht zugrunde gelegt. Ergibt sich in diesem Fall eine andere Beitragshöhe, ist diese ab dem 1. Januar des maßgeblichen Kalenderjahres rückwirkend neu festzusetzen.

§ 8**Auskunfts- und Anzeigepflichten**

- (1) Für die Festsetzung des Elternbeitrages bestehen folgende Auskunfts- und Anzeigepflichten:
 - a) Bei der Nutzung einer Einrichtungen teilt die Trägerin beziehungsweise der Träger der besuchten Einrichtung beziehungsweise die besuchte Schule der Stadt Beckum folgende Daten unverzüglich (ohne schuldhaftes Zögern) mit:
 1. Name, Vorname(n), Anschrift, Geburtsdatum des Kindes;
 2. Namen, Vorname(n), Anschrift der Eltern;
 3. Datum des Betreuungsvertrages und des Betreuungsbegins;
 4. Datum des Vertragsendes des Betreuungsvertrages sowie des Betreuungsendes.
 - b) Für die Inanspruchnahme einer Kindertagespflege teilen die gemäß § 3 dieser Satzung Beitragspflichtigen der Stadt Beckum zu Beginn der Pflege und danach auf Verlangen folgende Daten unverzüglich (ohne schuldhaftes Zögern) mit:
 1. Name, Vorname(n), Anschrift, Geburtsdatum des Kindes;
 2. Namen, Vorname(n), Anschrift(en) der Eltern;
 3. Name, Vorname(n), Anschrift der Tagespflegeperson;
 4. Datum des Betreuungsbegins und des Betreuungsendes des Kindes.
- (2) Bei der Aufnahme und danach auf Verlangen haben die Beitragspflichtigen der Stadt Beckum sämtliche für die Beitragsermittlung erforderlichen Unterlagen im Original vorzulegen.
Veränderungen in den wirtschaftlichen oder persönlichen Verhältnissen, die für die Bemessung des Elternbeitrages maßgeblich sind, sind während des gesamten Betreuungszeitraumes unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Eine Überprüfung der Angaben zum Einkommen kann im Rahmen der Erzielung einer Beitragsgerechtigkeit regelmäßig vorgenommen werden.
- (3) Kommen die Beitragspflichtigen ihren Auskunfts-, Anzeige- und Vorlagepflichten nicht oder nicht in ausreichendem Maße nach, ist der höchste Elternbeitrag zu zahlen.

§ 9**Beitragsfestsetzung**

- (1) Der Elternbeitrag nach § 1 Absätze 1 bis 3 dieser Satzung wird durch Bescheid festgesetzt. Die Erhebung und Einziehung des Elternbeitrages nach § 1 Absatz 4 dieser Satzung wird auf die jeweiligen Betreuungsträgerinnen und Betreuungsträger übertragen.
- (2) Bei einer vorläufigen Festsetzung beziehungsweise bei einer Festsetzung nach § 8 Absatz 3 dieser Satzung wird der Elternbeitrag nach Vorlage der Einkommensunterlagen rückwirkend endgültig festgesetzt. Wird bei einer regelmäßigen Überprüfung festgestellt, dass sich Änderungen der Einkommensverhältnisse ergeben haben, die zu einer anderen Bemessung der Einkommensgruppe führen, wird der Beitrag ebenfalls rückwirkend neu festgesetzt.

§ 10**Datenschutzklausel**

Die Erhebung, Speicherung, Nutzung und Verarbeitung der für die Festlegung des Elternbeitrages erforderlichen Daten erfolgt unter Beachtung der Vorschriften des Sozialgesetzbuches – Achtes Buch. Die Stadt Beckum erhebt nur die Daten, die für die Umsetzung der in dieser Satzung getroffenen Regelungen erforderlich sind. Eine Weitergabe an Dritte findet nicht statt.

§ 11**Beitreibung**

Rückständige Elternbeiträge werden im Verwaltungszwangsverfahren auf Grundlage des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen beigetrieben.

§ 12**Bußgeld**

Ordnungswidrig handelt, wer die in § 8 dieser Satzung bezeichneten Angaben vorsätzlich oder leichtfertig unrichtig oder unvollständig macht. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 1.000,00 Euro geahndet werden.

§ 13**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 1. August 2016 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Beckum über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Kindertagesbetreuung (Elternbeitragssatzung Kindertagesbetreuung) vom 27. März 2015 außer Kraft.

Anlage 1

Tabelle über die Höhe der monatlichen Elternbeiträge für Kinder in Kindertagespflege und Kindertageseinrichtungen

Einkommensgruppe		1	2	3	4	5	6	7	8
Jahreseinkommen in Euro		bis zu 20.000	bis zu 25.000	bis zu 37.000	bis zu 49.000	bis zu 61.000	bis zu 73.000	bis zu 85.000	über 85.000
Betreuungsdauer		Beitrag in Euro							
unter 2 Jahren	10	0,00	30,98	64,21	95,21	126,16	143,05	171,68	197,42
	12,5	0,00	36,14	74,91	111,05	147,19	166,91	200,29	230,33
	15	0,00	41,30	85,62	126,92	168,23	190,76	228,90	263,24
	17,5	0,00	46,48	96,31	142,79	189,25	214,59	257,52	296,15
	20	0,00	51,63	107,02	158,65	210,28	238,44	286,12	329,04
	22,5	0,00	56,79	117,71	174,51	231,31	262,29	314,73	361,96
	25	0,00	61,96	128,43	190,37	252,33	286,12	343,35	394,86
	27,5	0,00	63,71	132,15	195,86	259,59	294,21	353,86	406,01
	30	0,00	65,48	135,89	201,35	266,84	302,30	364,37	417,17
	32,5	0,00	67,23	139,61	206,83	274,08	310,39	374,88	428,32
	35	0,00	69,00	143,37	212,32	281,35	318,47	385,40	439,47
	37,5	0,00	70,90	147,22	218,09	289,01	326,99	394,81	451,25
	40	0,00	72,80	151,10	223,87	296,68	335,53	404,25	463,02
	42,5	0,00	74,70	154,97	229,65	304,37	344,06	413,68	474,80
45	10,77	76,61	158,83	235,45	312,03	352,59	423,11	486,58	
ab 2 Jahren	10	0,00	14,65	24,79	41,12	64,78	85,05	102,06	117,36
	12,5	0,00	17,09	28,91	47,98	75,57	99,22	119,07	136,92
	15	0,00	19,53	33,04	54,82	86,37	113,40	136,07	156,49
	17,5	0,00	21,97	37,17	61,67	97,15	127,58	153,09	176,06
	20	0,00	24,42	41,30	68,53	107,96	141,73	170,10	195,62
	22,5	0,00	26,86	45,43	75,38	118,76	155,92	187,11	215,18
	25	0,00	29,29	49,56	82,23	129,54	170,10	204,12	234,75
	27,5	0,00	30,84	52,04	86,17	135,70	178,14	213,76	245,82
	30	0,00	32,38	54,49	90,11	141,81	186,17	223,40	256,92
	32,5	0,00	33,93	56,97	94,06	147,95	194,21	233,03	267,99
	35	0,00	35,47	59,43	98,00	154,09	202,24	242,68	279,07
	37,5	0,00	38,43	64,56	105,89	165,69	217,86	261,42	300,64
	40	0,00	41,39	69,70	113,78	177,30	233,48	280,18	322,19
	42,5	0,00	44,37	74,84	121,67	188,91	249,10	298,92	343,76
45	10,77	47,32	79,97	129,54	200,51	264,72	317,67	365,32	

Anlage 2

Tabelle über die Höhe der monatlichen Elternbeiträge für Kinder in Offenen Ganztagschulen

Einkommensgruppe	1	2	3	4	5	6	7	8
Jahreseinkommen in Euro	bis zu 20.000	bis zu 25.000	bis zu 37.000	bis zu 49.000	bis zu 61.000	bis zu 73.000	bis zu 85.000	über 85.000
Beitrag in Euro	0,00	29,00	50,00	84,00	132,00	174,00	180,00	180,00

Bekanntmachungsanordnung

Die **Satzung der Stadt Beckum über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Kindertagesbetreuung (Elternbeitragssatzung Kindertagesbetreuung)** wird gemäß § 7 Absatz 4 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Absatz 6 GO NRW kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Beckum, den 8. Juli 2016

gezeichnet
 Dr. Karl-Uwe Strothmann
 Bürgermeister

Laufende Nummer 5

Bebauungsplan Nr. N 82 "Mark I"

Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Absatz 1 in Verbindung mit § 13a Baugesetzbuch sowie öffentliche Auslegung gemäß § 3 Absatz 2 Baugesetzbuch in Verbindung mit § 13 a Baugesetzbuch

Umgrenzung:

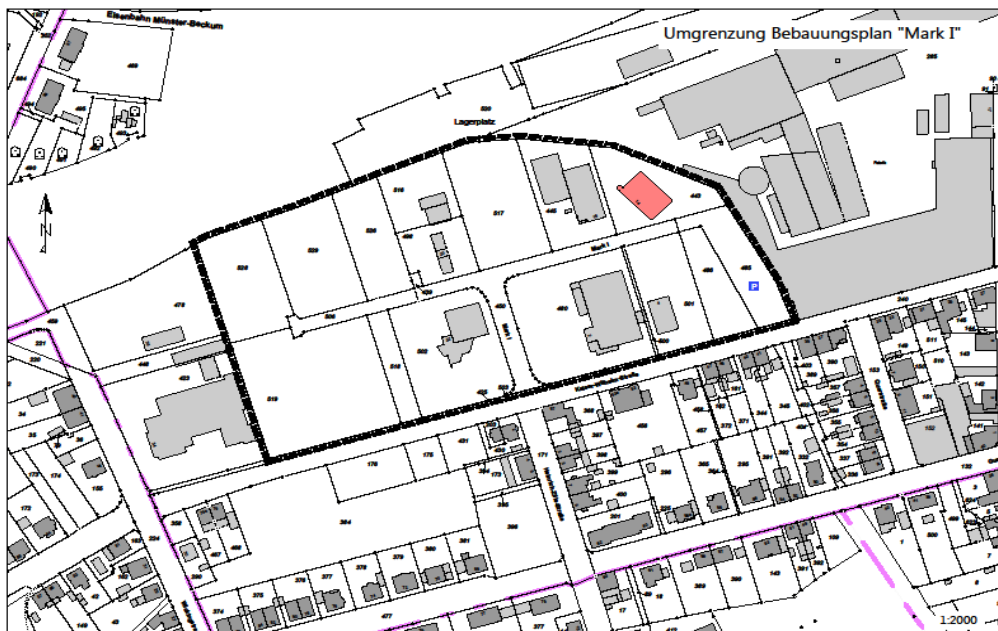
Der Geltungsbereich liegt innerhalb der Gemarkung Beckum und umfasst in der Flur 302 vollständig die Flurstücke 439, 443, 445, 450, 480, 485, 486, 498, 500, 501, 502, 503, 506, 516, 517, 518, 519, 526, 528 sowie 529 und wird wie folgt begrenzt:

Im Norden: durch die südlichen Grenzen der Flurstücke 285, 520 und 523;

Im Osten: durch die östlichen Grenzen der Flurstücke 519 und 528;

Im Süden: durch die nördliche Grenze des Flurstückes 425 (Kaiser-Wilhelm-Straße);

Im Westen: durch die östliche Grenze des Flurstückes 285.



Übersichtsplan, ohne Maßstab

Geobasisdaten: Kreis Warendorf

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Demografie der Stadt Beckum hat in seiner Sitzung am 6. April 2016 folgenden Beschluss gefasst:

„Die Aufstellung des Bebauungsplanes Nummer N 82 „Mark I“ wird in den in der Anlage zur Vorlage dargestellten Grenzen gemäß § 2 Absatz 1 in Verbindung mit § 13 a Baugesetzbuch beschlossen.“

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Demografie der Stadt Beckum hat in seiner Sitzung am 29. Juni 2016 folgenden Beschluss gefasst:

„Die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes Nummer N 82 „Mark I“ wird gemäß § 3 Absatz 2 in Verbindung mit § 4 Absatz 2 Baugesetzbuch beschlossen. Der Entwurf des Bebauungsplanes wird mit der Begründung für die Dauer eines Monats öffentlich ausgelegt.

Der Änderungsbereich umfasst alle von der Straße „Mark I“ erschlossenen Grundstücke, wie aus der Anlage zur Vorlage ersichtlich. Wesentliche Festsetzungen sind die Nutzung als Gewerbegebiet (GE) sowie Regelungen zum Einzelhandel.“

Das Bebauungsplanverfahren wird gemäß § 13 a Baugesetzbuch im beschleunigten Verfah-

ren durchgeführt. Die Fläche beträgt ca. 4 ha. Die zuvor durchgeführte Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 13 a Absatz 1, Satz 2, Nr. 2 BauGB hat ergeben, dass insbesondere Vorhaben, die einer Genehmigung nach UVPG bedürfen nicht begründet werden und der Maßstab der Grundstücksnutzungen im Plangebiet gegenüber dem heutigen Stand nicht maßgeblich verändert wird, sodass die Bebauungsplanänderung voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen hat, die nach § 2 Absatz 4 Satz 4 Baugesetzbuch in der Abwägung zu berücksichtigen wären.

Somit wird von der Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 Baugesetzbuch, von dem Umweltbericht nach § 2 a Baugesetzbuch und von der Angabe nach § 3 Absatz 2 Satz 2 Baugesetzbuch, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, abgesehen; § 4 c Baugesetzbuch „Überwachung“ der Umweltauswirkungen ist nicht anzuwenden.

Der Beschluss des Ausschusses für Stadtentwicklung und Demografie zur Aufstellung und der Beschluss zur öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanes Nr. N 82 „Mark I“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Planunterlagen für den Bebauungsplan Nr. N 82 „Mark I“ liegen in der Zeit von

Freitag, den 22. Juli 2016, bis Montag, den 22. August 2016, einschließlich

im Rathaus der Stadt Beckum beim Fachdienst Stadtplanung und Wirtschaftsförderung, Weststraße 46, 59269 Beckum,

montags – freitags	08:30 – 12:00 Uhr
montags	14:00 – 15:30 Uhr
dienstags – donnerstags	14:00 – 17:00 Uhr

gemäß § 3 Absatz 2 Baugesetzbuch öffentlich aus.

Die Unterlagen sind als zusätzlicher Service auch auf den Internetseiten der Stadt Beckum einsehbar. Stellungnahmen können dort auch auf elektronischem Wege abgegeben werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei den Beschlussfassungen unberücksichtigt bleiben können und dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Beckum, den 8. Juli 2016

gezeichnet
Dr. Karl-Uwe Strothmann
Bürgermeister

Laufende Nummer 6

Vorhabenbezogener Bebauungsplan

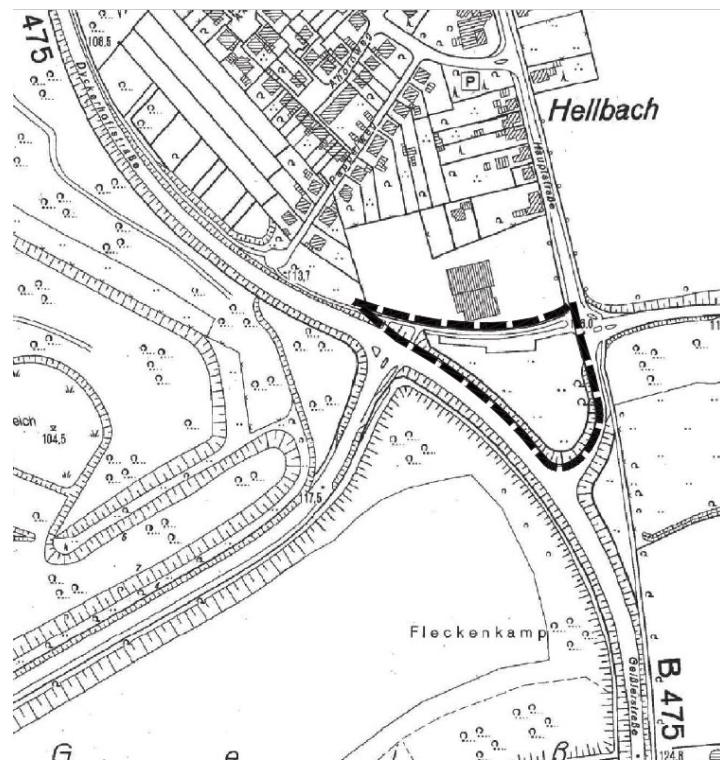
"Betriebserweiterung Auto Weber GmbH & Co. KG"

- a) Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB)
- b) Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Absatz 1 BauGB

Umgrenzung:

Der Geltungsbereich umfasst die Flurstücke 516, 517 und 518 der Flur 322, der Gemarkung Beckum und wird wie folgt begrenzt:

- Im Westen und Südwesten von der Bundesstraße 475,
- im Norden vom bestehenden Autohaus,
- im Osten und Südosten von der Hauptstraße.



Übersichtsplan, ohne Maßstab Geobasisdaten: Kreis Warendorf

a) Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Demografie des Rates der Stadt Beckum hat in seiner Sitzung am 16. Juni 2015 folgenden Beschluss gefasst:

„Die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Betriebserweiterung Auto Weber GmbH & Co. KG“ wird auf Antrag der Auto Weber GmbH & Co. KG gemäß § 12 Absatz 2 und § 2 Absatz 1 Baugesetzbuch beschlossen.“

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan dient der planungsrechtlichen Absicherung der Betriebserweiterung des Unternehmens Auto Weber GmbH & Co.KG in Neubeckum.“

Der Beschluss des Ausschusses für Stadtentwicklung und Demografie zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans "Betriebserweiterung Auto Weber GmbH & Co. KG" wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

b) Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Absatz 1 BauGB

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Demografie des Rates der Stadt Beckum hat in seiner Sitzung am 16. Juni 2015 folgenden Beschluss gefasst:

„Die Information der Öffentlichkeit über die Planungsabsichten gemäß § 3 Absatz 1 Baugesetzbuch erfolgt im Rahmen einer öffentlichen Auslegung der Planunterlagen im Fachdienst Stadtplanung und Wirtschaftsförderung der Stadt Beckum für die Dauer von 2 Wochen.“

Der Beschluss des Ausschusses für Stadtentwicklung und Demografie zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Planunterlagen für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Betriebserweiterung Auto Weber GmbH & Co. KG" können in der Zeit von

Montag, den 8. August 2016, bis Mittwoch, den 7. September 2016, einschließlich

im Rathaus der Stadt Beckum beim Fachdienst Stadtplanung und Wirtschaftsförderung, Weststraße 46, 59269 Beckum,

montags – freitags	08:30 – 12:00 Uhr
montags	14:00 – 15:30 Uhr
dienstags – donnerstags	14:00 – 17:00 Uhr
und nach Vereinbarung	

eingesehen und erörtert sowie Anregungen hierzu vorgebracht werden.

Die Unterlagen sind als zusätzlicher Service auch auf den Internetseiten der Stadt Beckum einsehbar. Stellungnahmen können dort auch auf elektronischem Wege abgegeben werden.

Beckum, den 8. Juli 2016

gezeichnet
Dr. Karl-Uwe Strothmann
Bürgermeister

Laufende Nummer 7

15. Änderung des Flächennutzungsplans

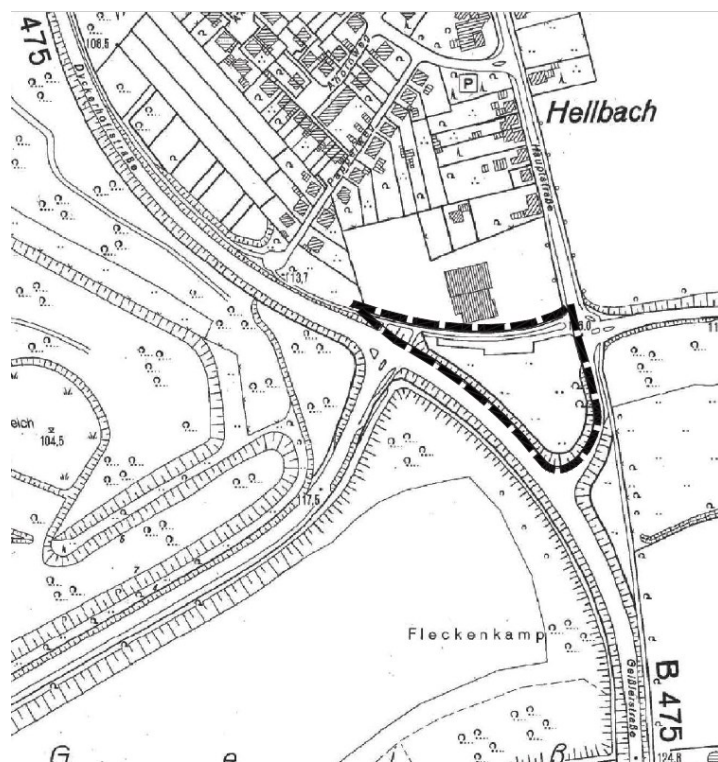
"Betriebserweiterung Auto Weber GmbH & Co. KG"

- a) Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB)
- b) Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Absatz 1 BauGB

Umgrenzung:

Der Geltungsbereich umfasst die Flurstücke 516, 517 und 518 der Flur 322, der Gemarkung Beckum und wird wie folgt begrenzt:

- Im Westen und Südwesten von der Bundesstraße 475,
- im Norden vom bestehenden Autohaus,
- im Osten und Südosten von der Hauptstraße.



Übersichtspläne, ohne Maßstab Geobasisdaten: Kreis Warendorf

a) Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Absatz 1 Baugesetzbuch

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Demografie des Rates der Stadt Beckum hat in seiner Sitzung am 16. Juni 2015 folgenden Beschluss gefasst:

„Die Aufstellung der 15. Änderung des Flächennutzungsplanes „Betriebserweiterung Auto Weber GmbH & Co. KG“ wird gemäß § 2 Absatz 1 Baugesetzbuch beschlossen.

Die 15. Änderung des Flächennutzungsplanes dient der planungsrechtlichen Absicherung der Betriebserweiterung des Unternehmens Auto Weber GmbH & Co. KG.

Die bisherige Darstellung als „Fläche für Wald“ und „Gewerbliche Baufläche“ soll zukünftig als Sonderbaufläche „Autohaus“ dargestellt werden.“

Der Beschluss des Ausschusses für Stadtentwicklung und Demografie zur Aufstellung der 15. Änderung des Flächennutzungsplans „Betriebserweiterung Auto Weber GmbH & Co. KG“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

b) Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Absatz 1 BauGB

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Demografie des Rates der Stadt Beckum hat in seiner Sitzung am 16. Juni 2015 folgenden Beschluss gefasst:

„Die Information der Öffentlichkeit über die Planungsabsichten gemäß § 3 Absatz 1 Baugesetzbuch erfolgt im Rahmen einer öffentlichen Auslegung der Planunterlagen im Fachdienst Stadtplanung und Wirtschaftsförderung für die Dauer von 2 Wochen.“

Der Beschluss des Ausschusses für Stadtentwicklung und Demografie zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Planunterlagen für die 15. Änderung des Flächennutzungsplans „Betriebserweiterung Auto Weber GmbH & Co. KG“ können in der Zeit von

Montag, den 8. August 2016, bis Mittwoch, den 7. September 2016, einschließlich

im Rathaus der Stadt Beckum beim Fachdienst Stadtplanung und Wirtschaftsförderung, Weststraße 46, 59269 Beckum,

montags – freitags	08:30 – 12:00 Uhr
montags	14:00 – 15:30 Uhr
dienstags – donnerstags und nach Vereinbarung	14:00 – 17:00 Uhr

eingesehen und erörtert sowie Anregungen hierzu vorgebracht werden.

Die Unterlagen sind als zusätzlicher Service auch auf den Internetseiten der Stadt Beckum einsehbar. Stellungnahmen können dort auch auf elektronischem Wege abgegeben werden.

Beckum, den 8. Juli 2016

gezeichnet
Dr. Karl-Uwe Strothmann
Bürgermeister